Die Anrufungsauskunft bindet das Betriebsstättenfinanzamt im Lohnsteuerabzugsverfahren gegenüber allen Beteiligten. Soweit sich der Arbeitgeber an die erteilte Auskunft hält, ist seine Haftung ausgeschlossen. Auch gegenüber dem Arbeitnehmer ist das Betriebsstättenfinanzamt im Hinblick auf das Lohnsteuerabzugsverfahren als auch das Lohnsteuernachforderungsverfahren gebunden. Voraussetzung für die Bindungswirkung ist, dass der tatsächlich verwirklichte Sachverhalt nicht von dem in der Anfrage dargestellten abweicht. Das Wohnsitzfinanzamt ist bezüglich der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers nicht an die Anrufungsauskunft gebunden und kann eine abweichende Würdigung vornehmen. ¹⁵⁴ Insoweit empfiehlt sich, ergänzend die Stellung eines Antrags auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft gemäß § 89 AO.

3. Lohnsteuer-Außenprüfung/Lohnsteuer-Nachschau

Bei der Lohnsteuer-Außenprüfung nach § 42f EStG handelt es sich um eine Außenprüfung im Sinne der §§ 193 ff. AO, sodass grundsätzlich die gleichen Vorschriften gelten. Insbesondere ist eine schriftliche Prüfungsanordnung erforderlich, die der zu prüfende Betrieb anfechten kann. Sämtliche im Zusammenhang mit dem individuellen und pauschalen Lohnsteuerabzugsverfahren stehenden Sachverhalte können Prüfungsgegenstand sein. Auch die Einordnung von Leistungen als nicht steuerbare Zuwendungen oder steuerfreier Arbeitslohn oder die Feststellung der Arbeitnehmereigenschaft können geprüft werden. Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen bei der Prüfung des Sachverhalts mitwirken. 155 Die vom zuständigen Betriebsstättenfinanzamt durchgeführte Lohnsteuer-Außenprüfung wird vorwiegend unter Zuhilfenahme von Datenverarbeitungssystemen vorgenommen. Zu diesem Zweck sind dem Prüfer die steuerrelevanten Daten der Lohn-, Finanz- und Anlagenbuchhaltung in elektronischer Form (GoBD-konform) zur Auswertung zur Verfügung zu stellen. 156

Nach Abschluss der Lohnsteuer-Außenprüfung ist der Vorbehalt der Nachprüfung aufzuheben (§ 164 Abs. 3 Satz 3 AO), wodurch die Lohnsteuer-Anmeldungen in materielle Bestandskraft erwachsen. Nun wird die sogenannte Änderungssperre nach § 173 Abs. 2 AO wirksam, die die Änderung des Lohnsteuerabzugs bzw. den Erlass eines Haftungsbescheids einschränkt. Die Vorschrift ordnet an, dass aufgrund einer Außenprüfung ergangene Steuerbescheide nur bei Vorliegen einer Steuerhinterziehung oder leichtfertigen Steuerverkürzung geändert werden können. Die Lohnsteuer-Außenprüfung gilt als Prüfung im Sin-

82

81

¹⁵⁴ Hermann/Heuer/Raupach-Gersch, § 42e EStG Rn. 24 ff.

¹⁵⁵ Blümich-Heuermann, § 42f EStG Rn. 1 ff.

¹⁵⁶ Vgl. BMF-Schreiben vom 14.11.2014, BStBl. I 2014, 1450. GoBD sind die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff.

Kap. 39 Lohnsteuer

ne des § 173 Abs. 2 AO, wodurch diese Änderungssperre grundsätzlich auch im Hinblick auf Nachforderungsbescheide (z.B. pauschale Lohnsteuer) und Haftungsbescheide Anwendung findet. Die Änderungssperre betrifft jedoch nur das Lohnsteuerrechtsverhältnis und wirkt nicht auf die Einkommensteuerveranlagung. Die unmittelbare Inanspruchnahme des Arbeitnehmers als Steuerschuldner bleibt davon unberührt.¹⁵⁷

84 Die in § 42g EStG verankerte Lohnsteuer-Nachschau löst hingegen nicht die Rechtsfolgen einer Lohnsteuer-Außenprüfung aus. Diese wird von der Finanzverwaltung jedoch gerne genutzt, um die vorschriftsmäßige Lohnsteuererhebung und -abführung zu prüfen, räumt sie den beauftragten Amtsträgern doch die Möglichkeit ein, ohne vorherige Ankündigung Grundstücke und Räumlichkeiten von gewerblich oder beruflich Tätigen (insbesondere gewerbliche Unternehmer und Selbstständige, aber auch Arbeitnehmer) zu betreten. Eine Lohnsteuer-Nachschau muss nicht geduldet werden, wenn Personen nur im Privathaushalt Arbeitnehmer beschäftigen. Die Lohnsteuer-Nachschau soll eine kurzfristige Aufklärung steuererheblicher Sachverhalte ermöglichen, darf jedoch ohne weitere Prüfungsanordnung anlassbezogen in eine Lohnsteuer-Außenprüfung übergehen. Zudem dürfen die Feststellungen über die Lohnsteuer hinaus, auch bezüglich anderer Steuerarten (Kirchensteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer) von der Finanzverwaltung ausgewertet werden. 158 In Abhängigkeit von der konkreten Feststellungen können sich hieraus auch zusätzliche Beiträge zur Sozialversicherung ergeben.

¹⁵⁷ Buse, DB 2016, 1717.

¹⁵⁸ Schmidt-Krüger, § 42g EStG Rn. 1 ff.

Kapitel 40

Arbeitsentgelt und Sozialversicherungsbeitragsrecht

Schrifttum: Axer/Wiegand, Eigentumsschutz und Vertrauensschutz in der sozialen Pflegeversicherung, SGb 2015, 477; Becker, Vollstreckung seitens Leistungsträger, SGb 2018, 456; Berchtold, Verfahrensrechtliche Probleme des § 7a SGB IV, NZS 2014, 885; Bigge, Neue Wege in der Zwangsvollstreckung bei den Sozialversicherungsträgern, WzS 2014, 41; Bigge/Ertel, Die Erhebung von Säumniszuschlägen nach § 24 Abs. 1 SGB IV – in der jetzigen Form noch vertretbar?, WzS 2016, 169; Ehlers/Fehling/Pünder (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Bd. 3, 3. Aufl. 2013; Eßling, Der Beitrag bei fehlerhaften Gefahrtarifen, NZS 2005, 359; Estelmann, Das "Beitragskinderurteil" des Bundesverfassungsgerichts vom 3.4.2001 - 1 BvR 1629/94, SGb 2012, 245; Floeth, Strafbarkeit wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB) in Fällen sog. Scheinselbständigkeit - Feststellung des Beschäftigungsverhältnisses, Abgrenzung zur Arbeitnehmerüberlassung sowie Ermittlung der vorenthaltenen Beiträge, NZS 2015, 60; Hackenbroich/Pschorr, Ausgestaltung und Grenzen des Beitragsabzuges nach § 28g SGB IV, VSSR 2016, 115; Hedermann, Arbeitnehmerbeschäftigung als Kriterium zur Beurteilung der "Hauptberuflichkeit" einer selbständigen Tätigkeit nach dem neuen § 5 Abs. 5 Satz 2 SGB V, NZS 2016, 8; Kingreen, Familie als Kategorie des Sozialrechts, JZ 2004, 938; Kirchhof, Die Entwicklung des Sozialverfassungsrechts, NZS 2015, 1; May, Zwangsvollstreckung durch die Sozialversicherungsbehörden und Sozialversicherungsträger, DGVZ 2012, 88; Ruland/Becker/Axer (Hrsg.), Sozialrechtshandbuch, 6. Aufl. 2018; Mecke, Alles Pauschalen? – Zur Pauschalierung von Sozialversicherungsbeiträgen, SGb 2016, 61; Merten, § 7a SGB IV: Statusverfahren erlaubt keine Elementenfeststellung, SGb 2010, 271; Möller, Finanzierung der Sozialversicherung, VSSR 2014, 219; Rittweger, Beitragsrechtliche Arbeitgeberprüfung – strukturelle Anachronismen und Regelungsbedarf, NZA 2016, 338; ders./Zieglmeier, Anwaltliche Tätigkeit in der sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung, AnwBl 2015, 660; Sodan (Hrsg.), Handbuch des Krankenversicherungsrechts, 3. Aufl. 2018; Stäbler, Schulden im Sozialrecht – Beitragsrecht, SGb 2018, 81; Voßkuhle, Der Sozialstaat in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, SGb 2011, 181; von Wulffen/Schütze (Hrsg.), SGB X, 8. Aufl 2014; Zieglmeier, Die sozialversicherungsrechtliche Statusbeurteilung – ein unterschätztes Compliancerisiko, NJW 2015, 1914; ders., Rechtswegzersplitterung bei der Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen, NZA 2015, 651.

Ubersicht		
Rn.	Rn.	
I. Einführung	b) Hauptberufliche Selbständigkeit	
Ausnahmen	III. Begriffe: Beiträge und Umlagen	

1. Gesamtsozialver-	7. Ausnahmen 43
sicherungsbeitrag 20 2. Umlagen 22 3. Beitrag zur Unfallversicherung 24	VIII. Beitragsbemessungsgrenzen 45 1. Arbeitslosenversicherung 46 2. Kranken- und Pflegeversicherung 47
V. Gegenstand der Verbeitragung 25 1. Gesamtsozialver-	3. Rentenversicherung 48 4. Unfallversicherung
sicherungsbeitrag 25 2. Umlagen 28	IX. Beitragsschuldner 50
3. Beitrag zur Unfallversicherung	X. Verfahren der Beitragszahlung 55 1. Aufzeichnungs- und Melde-
VI. Entstehen und Fälligkeit des Beitragsanspruchs	pflichten
2. Umlagen	XI. Vollstreckung 64
rung	XII. Sanktionen bei Beitragssäumnis und -vorenthaltung 69
tragung	XIII. Verjährung und Verwirkung 73
1. Arbeitsförderung 36 2. Krankenversicherung 37 3. Rentenversicherung 38 4. Pflegeversicherung 39 5. Umlagen 41 6. Unfallversicherung 42	XIV. Erstattung von Beiträgen

I. Einführung

1 Abhängige Beschäftigung führt grundsätzlich zu Sozialversicherungspflicht und die Vergütung abhängiger Beschäftigung, das Arbeitsentgelt (zu dem Begriff noch unten Rn. 25 ff.), ist damit grundsätzlich beitragspflichtig. Die Finanzierung der einzelnen Zweige der Sozialversicherung, also der Arbeitsförderung (SGB III), der Krankenversicherung (SGB V), der Rentenversicherung (SGB VI), der Unfallversicherung (SGB VII) und der Pflegeversicherung (SGB XI) erfolgt im Wesentlichen durch Beiträge (vgl. § 340 SGB III, § 220 Abs. 1 SGB V, § 153 Abs. 2 SGB VI, §§ 150 ff. SGB VII, § 54 Abs. 1 SGB XI). Die Beitragsfinanzierung ist konstitutives Merkmal der Sozialversicherung. Staatliche Zuschüsse und sonstige Einnahmen (§ 20 Abs. 1 SGB IV) treten hinzu; eine größe-

¹ Siehe dazu HbStR-Kirchhof, Bd. V, § 125; Sodan-Rixen, § 37.

² Ruland/Becker/Axer-Axer, § 14 Rn. 45; Ehlers/Fehling/Pünder-Kingreen, § 76 Rn. 49.

³ Der pauschale Zuschuss des Bundes zu den Aufwendungen der Krankenkassen für versicherungsfremde Leistungen betrug 10,5 Mrd. Euro für das Jahr 2014, 11,5 Mrd. Euro für das Jahr 2015, 14 Mrd. Euro für das Jahr 2016 und beträgt ab 2017 jährlich 14,5

re Rolle spielen sie nur in der Rentenversicherung (vgl. §§ 213 ff. SGB VI), weil hier auch sog. versicherungsfremde Leistungen zu finanzieren sind, und in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (vgl. etwa § 78 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte [ALG]).⁴

§ 21 SGB IV verpflichtet die Versicherungsträger, die Beiträge, soweit sie von ihnen – und nicht vom Gesetzgeber selbst – festzusetzen sind, so zu bemessen, dass die Beiträge zusammen mit den anderen Einnahmen die gesetzlich vorgeschriebenen und zugelassenen Ausgaben des Versicherungsträgers decken und sicherstellen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen und zugelassenen Betriebsmittel und Rücklagen bereitgehalten werden können. Relevanz kommt dem nur in der gesetzlichen Krankenversicherung (teilweise) und der gesetzlichen Unfallversicherung zu, weil ansonsten die Beitragsfestsetzung durch den Gesetzgeber erfolgt. Auch im Bereich der Kranken- und der Unfallversicherung wird § 21 SGB IV indes durch speziellere Regelungen ergänzt bzw. verdrängt.⁵

Die Sozialversicherungs- und die damit einhergehende Beitragspflicht stellen (eigenständige) **Eingriffe** in die **Berufsfreiheit** (Art. 12 Abs. 1 GG), jedenfalls aber in die **allgemeine Handlungsfreiheit** (Art. 2 Abs. 1 GG) der beitragspflichtigen Arbeitgeber und Arbeitnehmer dar,⁶ die aber vom BVerfG grundsätzlich und auch in den meisten Einzelfragen angesichts des Sozialstaatsprinzips des Grundgesetzes (Art. 20 Abs. 1 GG) stets gebilligt worden sind,⁷ zumal das BVerfG dem Gesetzgeber im Bereich des Sozialrechts regelmäßig einen weiten Gestaltungsspielraum einräumt.⁸

Durch Beitragsleistungen erworbene Anwartschaften und Ansprüche stellt das BVerfG unter bestimmten Voraussetzungen unter den grundrechtlichen Schutz des Eigentums aus Art. 14 Abs. 1 GG, wenn es sich um vermögenswerte Rechtspositionen handelt, die nach Art eines Ausschließlichkeitsrechts dem

Mrd. Euro (§ 221 Abs. 1 SGB V); zum Vergleich: Die Beitragseinnahmen der gesetzlichen Krankenkassen im Jahr 2015 betrugen 181,6 Mrd. Euro (Geschäftsbericht 2015 des GKV-Spitzenverbandes, S. 83 f.); siehe hierzu auch Ehlers/Fehling/Pünder-Kingreen, § 76 Rn. 49 ff.

⁴ Ehlers/Fehling/Pünder-Becker/Kingreen/Rixen, § 75 Rn. 75; Küttner-Schlegel, Sozialversicherungsbeiträge, Rn. 21.

⁵ jurisPK-SGB IV-Schlegel, § 21 Rn. 5.

⁶ BVerfG 18.2.1998, 1 BvR 1318/86 u.a., BVerfGE 97, 271, 286 m.w.N.; BVerfG 9.12.2003, 1 BvR 558/99, BVerfGE 109, 96, 109; vgl. auch Ruland/Becker/Axer-Axer, § 14 Rn. 2, 8, 55, 60.

⁷ Allgemein zur Rechtsprechung des BVerfG zum Sozialstaatsprinzip Kirchhof, NZS 2015, 1 ff.; Voβkuhle, SGb 2011, 181 ff.

⁸ Etwa BVerfG (K) 3.6.2014, 1 BvR 79/09, juris, Rn. 59, 79 m. w. N.

Rechtsträger privatnützig zugeordnet sind, auf nicht unerheblichen Eigenleistungen des Versicherten beruhen und seiner Existenzsicherung dienen.⁹

II. Versicherungs- und Beitragspflicht aufgrund abhängiger Beschäftigung

1. Grundsatz

- 5 Gegen Arbeitsentgelt Beschäftigte sind grundsätzlich versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III), in der Krankenversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V), in der Rentenversicherung (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI) und in der Pflegeversicherung (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI). In der Unfallversicherung sind ebenfalls unter anderem die Beschäftigten versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).
- 6 Beschäftigung wird in § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV als die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis, definiert. Die von der Rechtsprechung bereits seit den 1950er Jahren¹⁰ für die **Abgrenzung** abhängiger Beschäftigung von selbständiger Tätigkeit herangezogenen Merkmale – persönliche Abhängigkeit, Eingliederung in den Betrieb, Weisungsgebundenheit hinsichtlich Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung der Arbeit einerseits, eigenes Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft sowie die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit andererseits¹¹ – sind vom Gesetzgeber ab dem 1.1.1999 in § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV (ähnlich wie in § 84 Abs. 1 Satz 2 HGB, § 2 Abs. 2 Nr. 1 UStG und seit dem 1.4.2017 in § 611a Abs. 1 BGB), nach dem Anhaltspunkte für eine Beschäftigung eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers sind, teilweise positiviert worden, ohne dass damit abschließende Kriterien aufgestellt werden sollten.¹² Entsprechend greift die sozialgerichtliche Rechtsprechung noch heute auf die tradierten, allerdings unter ganz anderen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen entwickelten Abgrenzungsmerkmale zurück. Freilich trägt die objektive Beweislast dafür, dass abhängige Beschäftigung vorliegt, derjenige, der dies im Rechtsstreit geltend macht, in Beitragsstreitigkeiten also regelmäßig die Sozial-

⁹ BVerfG 21.7.2010, 1 BvR 2530/05 u.a., BVerfGE 126, 369, 390 m.w.N.; siehe auch BeK-Sieckmann, Art. 14 Rn. 48 f.; speziell zur Pflegeversicherung Axer/Wiegand, SGb 2015, 477 ff.

¹⁰ Siehe etwa BSG 31.7.1958, 3 RK 46/55, BB 1958, 1312.

¹¹ Etwa BSG 18.11.2015, B 12 KR 16/13 R, juris, Rn. 16 m. w. N.; zur Verfassungsmäßigkeit der Kriterien BVerfG (K) 20.5.1996, 1 BvR 21/96, juris, Rn. 6 ff.

¹² Siehe die Begründung des Gesetzentwurfes auf BT-Drs. 14/1855, S. 6.

versicherungsträger.¹³ Das BSG hat in einer schon älteren Entscheidung zutreffend darauf hingewiesen, dass es keine gesetzliche Vermutung für das Vorliegen abhängiger Beschäftigung gibt und auch keine Beweislastumkehr zulasten desjenigen, der die Selbständigkeit behauptet.¹⁴

Bestehen auf Seiten des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers Unklarheiten, ob ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis besteht, sollte eine **Statusfeststellungsentscheidung nach § 7a SGB IV**, für die die Deutsche Rentenversicherung Bund zuständig ist (siehe noch Rn. 21), beantragt werden (sog. fakultatives Anfrageverfahren). ¹⁵ Die Einzugsstelle (siehe Rn. 20) hat einen solchen Antrag zu stellen, wenn sich aus der Meldung des Arbeitgebers (§ 28a SGB IV) ergibt, dass der Beschäftigte Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmling des Arbeitgebers oder geschäftsführender Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist (sog. obligatorisches Anfrageverfahren).

2. Ausnahmen

a) Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze

Trotz versicherungspflichtiger Beschäftigung ist derjenige nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig, sondern insoweit versicherungsfrei, dessen Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze regelmäßig übersteigt (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). Solche Personen sind allerdings gemäß § 193 Abs. 3 VVG verpflichtet, sich entweder freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten Krankenversicherer zu versichern. Entscheiden sie sich für eine freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung, sind sie gemäß § 20 Abs. 3 SGB XI in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig, können sich aber gemäß § 22 Abs. 1 SGB XI beim Nachweis entsprechenden Versicherungsschutzes bei einem privaten Versicherungsunternehmen von der Versicherungspflicht befreien lassen. Haben sie sich für eine private Krankenversicherung entschieden, müssen sie sich auch privat pflegeversichern (§ 23 Abs. 1 und 2 SGB XI).

Das **maßgebende regelmäßige Arbeitsentgelt** ist das Arbeitsentgelt, auf das jemand im Laufe des auf den Beurteilungszeitpunkt folgenden Jahres (nicht notwendig des Kalenderjahres) einen Anspruch hat oder das ihm sonst mit hinrei-

¹³ BSG 24.10.1978, 12 RK 58/76, juris, Rn. 14; LSG Baden-Württemberg 14.10.2015, L 4 R 3874/14, juris, Rn. 51.

¹⁴ BSG 24.10.1978, 12 RK 58/76, juris, Rn. 14; ebenso LSG Baden-Württemberg 14.10.2015, L 4 R 3874/14, juris, Rn. 51.

¹⁵ Zu verfahrensrechtlichen Problemen des § 7a SGB IV Berchtold, NZS 2014, 885 ff.; Merten, SGb 2010, 271 ff.

chender Sicherheit zufließen wird; 16 bei schwankenden Bezügen ist zu schätzen. 17 Überschreitet ein bislang Versicherungspflichtiger erstmals die Jahresarbeitsentgeltgrenze, endet die Versicherungspflicht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie überschritten wird (§ 6 Abs. 4 Satz 1 SGB V). Dies gilt nicht, wenn das Entgelt die vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht übersteigt (§ 6 Abs. 4 Satz 2 SGB V). Bei rückwirkender Erhöhung des Entgelts endet die Versicherungspflicht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf das erhöhte Entgelt entstanden ist (§ 6 Abs. 4 Satz 3 SGB V).

- Die Jahresarbeitsentgeltgrenze betrug im Jahr 2003 45.900 Euro (§ 6 Abs. 6 Satz 1 SGB V). Sie ändert sich seitdem zum 1. Januar eines jeden Jahres in dem Verhältnis, in dem die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Abs. 2 Satz 1 SGB VI) im vergangenen Kalenderjahr zu den entsprechenden Bruttolöhnen und -gehältern im vorvergangenen Kalenderjahr stehen (§ 6 Abs. 6 Satz 2 SGB V). Die Bundesregierung setzt die Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Rechtsverordnung nach § 160 SGB VI fest. Sie beträgt im Jahr 2019 60.750 Euro. 18 Aus Vertrauensschutzgesichtspunkten gilt gemäß § 6 Abs. 7 SGB V für Arbeiter und Angestellte, die am 31.12.2002 wegen Überschreitens der an diesem Tag geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen in einer substitutiven Krankenversicherung versichert waren, eine niedrigere Jahresarbeitsentgeltgrenze. Sie beträgt im Jahr 2019 54.450 Euro. 19
- 11 In der **Arbeitslosen- und in der Rentenversicherung** besteht Versicherungspflicht, unabhängig von der Höhe des erzielten Arbeitsentgeltes; hier greifen Beitragsbemessungsgrenzen lediglich hinsichtlich der Höhe des zu entrichtenden Beitrages ein (s. Rn. 46, 48).
 - b) Hauptberufliche Selbständigkeit
- An sich versicherungspflichtig beschäftigte Personen sind vorbehaltlich des Auffangtatbestandes nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V nicht in der Krankenversicherung versicherungspflichtig, wenn sie hauptberuflich selbständig sind (§ 5 Abs. 5 Satz 1 SGB V); Gleiches gilt aufgrund § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB XI für die soziale Pflegeversicherung. Ob die selbständige Tätigkeit im Vergleich zur ab-

¹⁶ LSG Baden-Württemberg 16.10.2012, L 11 KR 5514/11, juris, Rn. 30; LSG Nord-rhein-Westfalen 20.2.2013, L 8 R 920/10, juris, Rn. 89.

¹⁷ BSG 30.6.1965, GS 2/64, BSGE 23, 129, 131.

^{18 § 4} Abs. 1 der Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2019 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2019) vom 27.11.2018, BGBl. I. S. 2024.

^{19 § 4} Abs. 2 Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2019 vom 27.11.2018, BGBl. I, S. 2024.

14

15

hängigen Beschäftigung hauptberuflich ausgeübt wird, ist anhand ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und ihres zeitlichen Umfangs zu beurteilen. Bei Personen, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit regelmäßig mindestens einen Arbeitnehmer mehr als geringfügig beschäftigen, wird seit dem 23.7.2015 gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 SGB V (widerleglich²¹) vermutet, dass sie hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind;²² als Arbeitnehmer gelten für Gesellschafter auch die Arbeitnehmer der Gesellschaft.

c) Geringfügige Beschäftigung

Sonderregelungen gibt es zudem bei geringfügigen Beschäftigungen. Eine geringfügige Beschäftigung liegt nach § 8 Abs. 1 SGB IV vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro (seit dem 1.1.2013) nicht übersteigt (Nr. 1 – **Entgeltgeringfügigkeit**) oder die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt (Nr. 2 – **Zeitgeringfügigkeit**).²³ § 8 Abs. 2 SGB IV regelt die Behandlung mehrerer geringfügiger Beschäftigungen sowie das Zusammentreffen von geringfügiger und nicht geringfügiger Beschäftigung.

Geringfügig Beschäftigte sind gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 SGB III und § 7 SGB V (grundsätzlich²⁴) **versicherungsfrei** in der gesetzlichen **Arbeitslosenversicherung** und der gesetzlichen **Krankenversicherung**. Für die soziale **Pflegeversicherung** folgt die Versicherungsfreiheit aus der Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB XI).²⁵

Trotz der Versicherungsfreiheit hat der Arbeitgeber für entgeltgeringfügig Beschäftigte, die aus anderen Gründen (insbesondere als Rentner, Studenten oder als Familienangehörige)²⁶ gesetzlich krankenversichert sind, in der **Krankenversicherung** sog. **Pauschalbeiträge** in Höhe von 13 Prozent des Arbeitsentgeltes, bei Beschäftigten in Privathaushalten in Höhe von fünf Prozent, zu entrichten (§ 249b SGB V). Diese Pauschalbeiträge sind an den Gesundheitsfonds bzw. bei

²⁰ Dazu Hedermann, NZS 2016, 8 ff. m. w. N.

²¹ Begründung des Gesetzentwurfes auf BT-Drs. 18/4095, S. 71; jurisPK-SGB V-Felix, § 5 Rn. 111; Hedermann, NZS 2016, 8, 11.

²² Kritisch zu dieser gesetzlichen Vermutungsregelung Hedermann, NZS 2016, 8, 11 f.

²³ Zur Abgrenzung entgeltgeringfügiger von zeitgeringfügiger Beschäftigung und zum Merkmal der Regelmäßigkeit bei entgeltgeringfügiger Beschäftigung BSG 5.12.2017, B 12 KR 16/15 R, juris, Rn. 11 ff.

²⁴ Zu Rückausnahmen § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB V.

²⁵ Für analoge Anwendung des § 7 SGB IV jurisPK-SGB IV-Schlegel, § 8 Rn. 21.

²⁶ Zum Anwendungsbereich etwa jurisPK-SGB V-Propp, § 249b Rn. 35 ff.

Versicherten in der landwirtschaftlichen Versicherung an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau weiterzuleiten (§ 28k Abs. 2 Satz 1 SGB IV).

In der gesetzlichen **Rentenversicherung** besteht Versicherungsfreiheit nur bei zeitgeringfügiger Beschäftigung, hingegen besteht seit dem 1.1.2013 bei entgeltgeringfügiger Beschäftigung grundsätzlich Versicherungspflicht, wobei der Arbeitgeber in diesem Fall einen Beitrag in Höhe von 15 Prozent (bei Beschäftigung in Privathaushalten fünf Prozent) des Arbeitsentgeltes, den Rest bis zum gesetzlichen Rentenbeitragssatz der Arbeitnehmer trägt (§ 168 Abs. 1 Nr. 1b und 1c SGB VI). Entgeltgeringfügig Beschäftigte können sich allerdings von der Versicherungspflicht befreien lassen (§ 6 Abs. 1b SGB VI). Dann trägt der Arbeitgeber (allein) einen Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (Privathaushalte fünf Prozent).

d) Weitere Ausnahmen

17 Weitere bereichsspezifische Anordnungen der Versicherungsfreiheit abhängiger Beschäftigungen enthalten insbesondere § 27 Abs. 1 und Abs. 3 bis 5 SGB III für den Bereich der Arbeitsförderung, § 6 SGB V für die Krankenversicherung, § 5 Abs. 1, 3 und 4 SGB VI für die Rentenversicherung sowie § 4 SGB VII für die Unfallversicherung. Dies betrifft in der Rentenversicherung (unter bestimmten Voraussetzungen) etwa **Beamte** (§ 5 Abs. 1 SGB VI) und **Altersvollrentner** (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI). Die Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung ist akzessorisch zu derjenigen in der Krankenversicherung (§ 20 Abs. 1 Satz 1 SGB XI), sodass sich die Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung grundsätzlich (s. Rn. 8) auch auf die Pflegeversicherung auswirkt.

III. Begriffe: Beiträge und Umlagen

§ 28d Satz 1 SGB IV bestimmt, dass die Beiträge in der Kranken- oder Rentenversicherung für einen kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten sowie der Beitrag aus Arbeitsentgelt aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Recht der Arbeitsförderung als Gesamtsozialversicherungsbeitrag gezahlt werden (vgl. auch § 348 Abs. 2 SGB III, § 253 SGB V, § 174 Abs. 1 SGB VI, § 60 Abs. 1 Satz 2 SGB XI). Dies gilt auch für den Beitrag zur Pflegeversicherung für einen in der Krankenversicherung kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten (§ 28d Satz 2 SGB IV).²⁷

²⁷ Die nicht nach dem Arbeitsentgelt zu bemessenden Beiträge in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung für einen kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten gelten zusammen mit den Beiträgen zur Rentenversicherung und Arbeitsförderung im Sinne des Satzes 1 ebenfalls als Gesamtsozialversicherungsbeitrag (§ 28d Satz 3 SGB IV).

Sonstige Beiträge sind die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung. Hinzu kommen noch die Umlagen gemäß dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG) für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (U1-Verfahren) und die Mutterschaftsaufwendungen (U2-Verfahren). Mit den Umlagen werden die Aufwendungen von sog. Kleinbetrieben (Betriebe, die regelmäßig nicht mehr als 30 Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Ausbildung Beschäftigten beschäftigen) nach dem EFZG (teilweise) und dem MuSchG finanziert. Die Krankenkassen mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Krankenkassen erstatten diesen Kleinbetrieben ihre diesbezüglichen Aufwendungen.²⁸ Eine dritte Umlage ist die in den §§ 358 ff. SGB III geregelte Umlage für das Insolvenzgeld.

IV. Zuständigkeiten

1. Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Einzugsstellen für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (s. Rn. 18) sind die Krankenkassen (§ 28h Abs. 1 Satz 1 SGB IV), also im konkreten Fall die Krankenkasse, bei der der betroffene Beschäftigte krankenversichert ist (§ 28i Satz 1 SGB IV). Für Beschäftigte, die – etwa wegen Überschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze (s. Rn. 8 ff.) – bei keiner Krankenkasse versichert sind, werden Beiträge zur Rentenversicherung und zur Arbeitsförderung an die Einzugsstelle gezahlt, die der Arbeitgeber in entsprechender Anwendung des § 175 Abs. 3 Satz 2 SGB V gewählt hat (§ 28i Satz 2 SGB IV). Bei geringfügig Beschäftigten (s. Rn. 13 ff.) ist Einzugsstelle die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (§ 28i Satz 5 SGB IV).

Die Einzugsstelle überwacht die Einreichung des Beitragsnachweises und die Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags (§ 28h Abs. 1 Satz 2 SGB IV), sie hat Beitragsansprüche, die nicht rechtzeitig erfüllt worden sind, geltend zu machen (§ 28h Abs. 1 Satz 3 SGB IV) und sie entscheidet über die Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung und erlässt insofern auch den Widerspruchsbescheid (§ 28h Abs. 2 Satz 1 SGB IV). Die Zuständigkeit für die Feststellung der Versicherungspflicht wird durch die **Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Bund** verdrängt, wenn ein **Statusfeststellungsverfahren** nach § 7a SGB IV anhängig ist,²⁹ und durch die Zuständigkeit des jeweils regional zuständigen Trägers der Rentenversicherung im Rahmen der in § 28p SGB IV geregelten, mindestens alle vier Jahre durchzuführenden Prüfungen bei den Arbeitgebern (s. Rn. 60 ff.).³⁰

20

21

²⁸ Dazu näher Küttner-Ruppelt, Kleinbetrieb, Rn. 17 ff.

²⁹ Siehe jurisPK-SGB IV-Scheer, § 28h Rn. 75 ff.

³⁰ Etwa BSG 28.5.2015, B 12 R 16/13 R, juris, Rn. 23.

2. Umlagen

- Zuständig für die Durchführung der Umlageverfahren nach dem AAG (s. Rn. 19) ist die Krankenkasse, bei der der Arbeitnehmer, der Auszubildende oder die nach § 11 oder § 14 Abs. 1 MuSchG anspruchsberechtigten Frauen versichert sind (§ 2 Abs. 1 Satz 1 AAG). Für geringfügig Beschäftigte (s. Rn. 13 ff.) ist zuständige Krankenkasse die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Trägerin der knappschaftlichen Krankenversicherung (§ 2 Abs. 1 Satz 2 AAG). Für Arbeitnehmer, die nicht Mitglied einer Krankenkasse sind, gilt § 175 Abs. 3 Satz 2 SGB V, also das Wahlrecht des Arbeitgebers, entsprechend (§ 2 Abs. 1 Satz 3 AAG).
- 23 Die Insolvenzgeldumlage ist zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die Einzugsstelle zu zahlen (§ 359 Abs. 1 Satz 1 SGB III). Die Einzugsstelle leitet die Umlage einschließlich der Zinsen und Säumniszuschläge arbeitstäglich an die Bundesagentur weiter (§ 359 Abs. 2 SGB III).

3. Beitrag zur Unfallversicherung

24 Die Beiträge zur Unfallversicherung sind an den jeweils zuständigen Träger der Unfallversicherung zu entrichten, der auch für den Erlass der Beitragsbescheide zuständig ist (s. Rn. 34).

V. Gegenstand der Verbeitragung

1. Gesamtsozialversicherungsbeitrag

25 Der Höhe nach bestimmt sich der geschuldete Gesamtsozialversicherungsbeitrag in allen Zweigen der Sozialversicherung einschließlich dem Recht der Arbeitsförderung nach dem Arbeitsentgelt aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung (§ 226 Abs. 1 Satz 1 SGB V, § 161 Abs. 1, § 162 Nr. 2 SGB VI, § 57 Abs. 1 SGB XI, § 341 Abs. 3 Satz 1, § 342 SGB III, § 358 Abs. 2 Satz 1 SGB III). § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV definiert Arbeitsentgelt als alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Arbeitsentgelt sind nach § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV auch alle Entgeltteile, die durch Entgeltumwandlung nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Betriebsrentengesetzes für betriebliche Altersversorgung (BetrAVG) in den Durchführungswegen Direktzusage oder Unterstützungskasse verwendet werden, soweit sie vier vom Hundert der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung übersteigen.

27

28

29

Ist ein Nettoarbeitsentgelt vereinbart, gelten gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 SGB IV als Arbeitsentgelt die Einnahmen des Beschäftigten einschließlich der darauf entfallenden Steuern und der seinem gesetzlichen Anteil entsprechenden Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung. Sind bei illegalen Beschäftigungsverhältnissen Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung nicht gezahlt worden, gilt ein Nettoarbeitsentgelt als vereinbart (§ 14 Abs. 2 Satz 2 SGB IV). Diese Nettolohnfiktion kann zu einer erheblichen Beitragsmehrbelastung des Arbeitgebers führen.³¹

§ 1 der gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 SGB IV erlassenen Sozialversicherungsent-geltverordnung (SvEV)³² listet dem Arbeitsentgelt nicht zuzurechnende Zuwendungen auf, §§ 2 und 3 SvEV regeln die Berücksichtigung von Sachbezügen (s. Kap. 23). Die Verordnungsermächtigung gibt dabei vor, eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit den Regelungen des Steuerrechts sicherzustellen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

2. Umlagen

Auch die **Umlagen** sind jeweils in einem **Prozentsatz des Arbeitsentgelts** (Umlagesatz) festzusetzen, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer und Auszubildenden bemessen werden oder bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bemessen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 1 AAG, § 358 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SGB III; s. Rn. 38).

3. Beitrag zur Unfallversicherung

Berechnungsgrundlagen für die Beiträge zur Unfallversicherung sind gemäß § 153 Abs. 1 SGB VII grundsätzlich der Finanzbedarf (Umlagesoll), die Arbeitsentgelte der Versicherten und die Gefahrklassen. Dabei wird das Arbeitsentgelt der Versicherten bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes (§ 85 Abs. 2 SGB VII) zugrunde gelegt (§ 153 Abs. 2 SGB VII). Die Satzung kann bestimmen, dass die Beiträge nicht nach Arbeitsentgelten, sondern nach der

³¹ Dazu Zieglmeier, NJW 2015, 1914, 1915 ff.

³² Art. 1 der Verordnung zur Neuordnung der Regelungen über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt vom 21.12.2006, BGBl. I, S. 3385, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 6.11.2018, BGBl. I, S. 1842.

³³ Gemäß § 153 Abs. 3 SGB VII kann die Satzung bestimmen, dass der Beitragsberechnung mindestens das Arbeitsentgelt in Höhe des Mindestjahresarbeitsverdienstes für Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zugrunde gelegt wird. Waren die Versicherten nicht während des ganzen Kalenderjahres oder nicht ganztägig beschäftigt, wird ein entsprechender Teil dieses Betrages zugrunde gelegt.

Zahl der Versicherten unter Berücksichtigung der Gefährdungsrisiken berechnet werden (§ 155 Satz 1 SGB VII), oder dass das für die Berechnung der Beiträge maßgebende Arbeitsentgelt nach der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden oder den für die jeweiligen Arbeiten nach allgemeinen Erfahrungswerten durchschnittlich aufzuwendenden Arbeitsstunden berechnet wird; als Entgelt für die Arbeitsstunde kann höchstens der 2.100. Teil der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) bestimmt werden (§ 156 SGB VII).

30 Die gewerblichen Berufsgenossenschaften haben unter Berücksichtigung der anzuzeigenden Versicherungsfälle Zuschläge aufzuerlegen oder Nachlässe zu bewilligen, wobei Wegeunfälle dabei außer Ansatz bleiben (§ 162 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Dabei besteht entgegen der herrschenden Meinung die Verpflichtung zu kombinierten Nachlass-Zuschlags-Verfahren; die bloße Möglichkeit von Beitragszuschlägen ohne Möglichkeit von Nachlässen reicht nicht aus.³⁴

VI. Entstehen und Fälligkeit des Beitragsanspruchs

1. Gesamtsozialversicherungsbeitrag

- 31 Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB IV entstehen die Beitragsansprüche der Versicherungsträger, sobald ihre im Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Es bedarf also keiner gesonderten Feststellung der Beitragspflicht durch Verwaltungsakt. Die Entstehung der Beitragspflicht ist grundsätzlich unabhängig davon, ob das geschuldete Arbeitsentgelt tatsächlich gezahlt wird, also dem Arbeitnehmer zufließt. Etwas Anderes gilt insbesondere bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt sowie bei Arbeitsentgelt, das aus Arbeitszeitguthaben abgeleiteten Entgeltguthaben errechnet wird; insofern entstehen Beitragsansprüche erst mit Auszahlung des Arbeitsentgeltes (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- 32 Die Fälligkeit der Beitragsansprüche regelt § 23 SGB IV. Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt zu bemessen sind, sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt; ein verbleibender Restbeitrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig (§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).³⁶

³⁴ Dazu eingehend SG Reutlingen 5.6.2007, S 2 U 1791/06, juris, Rn. 16 ff.; aufgehoben durch LSG Baden-Württemberg 30.6.2008, L 1 U 3732/07, juris, Rn. 32 ff. m. w. N.; wie hier auch *Eβling*, NZS 2005, 359, 361.

³⁵ BSG 26.10.1982, 12 RK 8/81, BSGE 54, 136, 137 ff.; BSG 16.11.1985, 12 RK 51/83, BSGE 59, 183, 189; BSG 21.5.1996, 12 RK 64/94, BSGE 78, 224, 226.

³⁶ Der Arbeitgeber kann abweichend von Satz 2 den Betrag in Höhe der Beiträge des Vormonats zahlen, wenn Änderungen der Beitragsabrechnung regelmäßig durch Mitarbeiterwechsel oder variable Entgeltbestandteile dies erfordern; für einen verbleibenden

2. Umlagen

Die Umlagen sind zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die Einzugsstelle zu zahlen: Die für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag geltenden Vorschriften des SGB IV finden auf die Insolvenzgeldumlage grundsätzlich entsprechende Anwendung (§ 359 Abs. 1 Satz 2 SGB III); das Gleiche gilt durch die Anordnung der entsprechenden Anwendung der für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden Vorschriften in § 10 AAG für die Umlagen U1 und U2 (s. Rn. 19).

3. Beitrag zur Unfallversicherung

Anders als der Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird der Beitrag zur Unfallversicherung grundsätzlich durch schriftlichen **Beitragsbescheid** festgesetzt; § 168 Abs. 1 SGB VII spricht insofern von schriftlicher Mitteilung, § 168 Abs. 2 SGB VII von "Beitragsbescheid". Der Sache nach handelt es sich in jedem Fall um einen Verwaltungsakt.³⁷ Geschuldete Beiträge der Unfallversicherung werden am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid dem Zahlungspflichtigen bekannt gegeben worden ist (§ 23 Abs. 3 Satz 1 SGB IV). Die Satzung des Unfallversicherungsträgers kann allerdings auch bestimmen, dass die Unternehmer ihren Beitrag selbst zu errechnen haben, und das Verfahren und die Fälligkeit des Beitrages regeln (§ 168 Abs. 3 SGB VII).

VII. Beitragssatz und Beitragstragung

Die Beitragssätze werden zumeist durch Parlamentsgesetz oder aufgrund eines Parlamentsgesetzes durch Rechtsverordnung geregelt, in der Krankenversicherung teilweise und in der Unfallversicherung vollständig aber der Festlegung durch die Sozialversicherungsträger überlassen. Ebenfalls durch Gesetz ist die Beitragstragung geregelt, also die Frage, wer – Arbeitgeber oder Beschäftigter – zu welchem Anteil die Beiträge zu tragen hat. Davon zu unterscheiden ist, wer die Beitragszahlung schuldet (s. Rn. 50 ff.).

1. Arbeitsförderung

Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung betrug seit dem 1.1.2011 3,0 Prozent und beträgt seit dem 1.1.2019 2,6 Prozent (§ 341 Abs. 2 SGB III). Die Beiträge sind von den versicherungspflichtigen Beschäftigten und den Arbeitgebern je zur Hälfte zu tragen (§ 346 Abs. 1 Satz 1 SGB III). Der Arbeitgeber trägt die

Burkiczak 1015

35

34

Restbetrag bleibt es bei der Fälligkeit zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats (§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV).

³⁷ juris PK-SGB VII-
Ertel/Niemann, \S 168 Rn. 9.

Beiträge allein für Auszubildende, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden (§ 346 Abs. 1b SGB III), und für behinderte Menschen, die in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder in einer Blindenwerkstätte im Sinne des § 143 SGB IX beschäftigt sind und deren monatliches Bruttoarbeitsentgelt ein Fünftel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) nicht übersteigt.

2. Krankenversicherung

37 Der allgemeine Beitragssatz in der Krankenversicherung, der (auch) für versicherungspflichtige Beschäftigte gilt, wird durch Gesetz geregelt und beträgt seit dem 1.1.2015 14,6 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder (§ 241 SGB V). Versicherungspflichtige Beschäftigte und ihre Arbeitgeber tragen die nach dem Arbeitsentgelt zu bemessenden Beiträge jeweils zur Hälfte (§ 249 Abs. 1 Satz 1 SGB V). Se § 242 Abs. 1 Satz 1 SGB Vermächtigt die Krankenkassen, in ihren Satzungen zu bestimmen, dass von ihren Mitgliedern ein einkommensabhängiger Zusatzbeitrag erhoben wird, soweit der Finanzbedarf einer Krankenkasse durch die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds (§ 266, 270 SGB V) nicht gedeckt ist (kassenindividueller Zusatzbeitrag). Dieser Zusatzbeitrag war bis zum 31.12.2018 nur von den Versicherten zu tragen; seit dem 1.1.2019 unterliegt auch er der paritätischen Beitragstragung.

3. Rentenversicherung

38 Der Beitragssatz zur Rentenversicherung wird aufgrund der Ermächtigung in § 160 Nr. 1 SGB VI von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats festgesetzt. Er beträgt seit dem 1.1.2018 in der allgemeinen Rentenversicherung 18,6 Prozent⁴¹ und wird von dem Beschäftigten und dem Arbeitgeber je zur Hälfte getragen (§ 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI). In der knappschaftlichen Rentenversicherung⁴² haben die Beschäftigten den Beitrag in

³⁸ Anderes gilt für Beiträge, die nicht auf Arbeitsentgelt gezahlt werden. Siehe hierzu §§ 226 ff. SGB V.

³⁹ Dazu etwa Sodan-Kluckert, § 39.

⁴⁰ Dazu auch *Mecke*, SGb 2016, 61, 68; eingeschränkt durch § 242 Abs. 1 Satz 2 SGB V in der seit dem 1.1.2019 geltenden Fassung.

^{41 § 1} Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2018 (Beitragssatzverordnung 2018) vom 18.12.2017, BGBl. I, S. 3976.

⁴² In der knappschaftlichen Rentenversicherung ist versichert, wer (1.) in einem knappschaftlichen Betrieb beschäftigt ist, (2.) ausschließlich oder überwiegend knappschaftliche Arbeiten verrichtet oder (3.) bei Arbeitnehmerorganisationen oder Arbeitgeberorganisationen, die berufsständische Interessen des Bergbaus wahrnehmen, oder bei

40

der Höhe des Vomhundertsatzes zu tragen, den sie zu tragen hätten, wenn sie in der allgemeinen Rentenversicherung versichert wären, also derzeit in Höhe von 9,3 Prozent; im Übrigen tragen die Arbeitgeber die Beiträge (§ 168 Abs. 3 SGB VI), derzeit in Höhe von 15,4 Prozent. ⁴³ Abweichende Regelungen über die Beitragstragungen gibt es insbesondere bei geringfügig Beschäftigten (s. Rn. 15 f.).

4. Pflegeversicherung

Der Beitragssatz in der gesetzlichen Pflegeversicherung betrug seit dem 1.1.2017 2,55 Prozent (zuvor 2,35 Prozent) und beträgt seit dem 1.1.2019 3,05 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder (§ 55 Abs. 1 SGB XI). In Umsetzung eines Urteils des BVerfG⁴⁴ wird zudem seit dem 1.1.2005 ein Beitragszuschlag für Kinderlose erhoben, die das 23. Lebensjahr vollendet haben. Er beträgt derzeit 0,25 Beitragssatzpunkte (§ 55 Abs. 3 Satz 1 SGB XI).

Die versicherungspflichtig Beschäftigten und ihre Arbeitgeber tragen die nach dem Arbeitsentgelt zu bemessenen Beiträge **jeweils zur Hälfte** (§ 58 Abs. 1 Satz 1 SGB XI), den Beitragszuschlag für Kinderlose jedoch die Beschäftigten **allein** (§ 58 Abs. 1 Satz 3 SGB XI).

5. Umlagen

Der Umlagesatz für das Insolvenzgeld beträgt 0,15 Prozent (§ 360 SGB III). Die Höhe der Umlagesätze für die Umlagen 1 und 2 nach dem AAG werden in den Satzungen der Krankenkassen geregelt (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 AAG). Die Umlagen werden von den **Arbeitgebern allein** getragen (§ 7 Abs. 1 AAG; § 358 Abs. 1 Satz 1 SGB III).

6. Unfallversicherung

Die Beiträge zur Unfallversicherung werden von den **Arbeitgebern allein** getragen. ⁴⁵ Die Beiträge werden nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragsansprüche dem Grunde nach entstanden sind, im Wege der Umlage festgesetzt

den Bergämtern, Oberbergämtern oder bergmännischen Prüfstellen, Forschungsstellen oder Rettungsstellen beschäftigt ist und für ihn vor Aufnahme dieser Beschäftigung für fünf Jahre Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind (§ 133 SGB VI).

⁴³ Vgl. § 1 Beitragssatzverordnung 2018 vom 18.12.2017, BGBl. I, S. 3976.

⁴⁴ BVerfG 3.4.2001, 1 BvR 1629/94, BVerfGE 103, 242, 263 ff.; dazu etwa *Estelmann*, SGb 2002, 245 ff.; *Kingreen*, JZ 2004, 938 ff.; Ehlers/Fehling/Pünder-*Rixen*, § 77 Rn. 20 ff., Letzterer mit dem Vorwurf des judicial activism gegenüber dem BVerfG.

⁴⁵ Dazu und generell zur Finanzierung der Unfallversicherung Möller, VSSR 2014, 219, 228 ff.

(§ 152 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Die Umlage muss den Bedarf des abgelaufenen Kalenderjahres einschließlich der zur Ansammlung der Rücklage sowie des Verwaltungsvermögens nötigen Beträge decken (§ 152 Abs. 1 Satz 2 SGB VII). Darüber hinaus dürfen Beiträge nur zur Zuführung zu den Betriebsmitteln erhoben werden (§ 152 Abs. 1 Satz 3 SGB VII).

7. Ausnahmen

- 43 Von den dargestellten grundsätzlichen Regelungen zur Beitragstragung gibt es verschiedene allgemeine und bereichsspezifische Ausnahmen. So trägt beispielsweise der Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag allein, wenn Versicherte, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, ein Arbeitsentgelt erzielen, das auf den Monat bezogen 325 Euro nicht übersteigt, oder Versicherte ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes oder einen Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leisten (§ 20 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).
- 44 Bei Arbeitnehmern, deren monatliches Arbeitsentgelt zwischen 450,01 Euro und 850,00 Euro beträgt (sog. Gleitzone; § 20 Abs. 2 SGB IV), werden die Beiträge von den Arbeitgebern in Höhe der Hälfte des Betrages, der sich ergibt, wenn der Beitragssatz auf das der Beschäftigung zugrundeliegende Arbeitsentgelt angewendet wird, im Übrigen vom Versicherten getragen (§ 346 Abs. 1a SGB III; § 249 Abs. 3 Satz 1 SGB V; § 168 Abs. 1 Nr. 1d SGB VI; § 58 Abs. 5 Satz 2 SGB XI). Die Versicherten "wachsen" dabei in die hälftige Beitragstragung hinein⁴⁶ (zur Berechnung § 2 Abs. 2 BVV). Die Gleitzone wird ab dem 1.7.2019 durch den sog. Übergangsbereich ersetzt, der Arbeitsentgelte aus mehr als geringfügigen Beschäftigungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV umfasst, die regelmäßig 1.300 Euro im Monat nicht übersteigen.

VIII. Beitragsbemessungsgrenzen

45 Die Beiträge sind grundsätzlich auf das Arbeitsentgelt zu entrichten, werden aber durch die sog. Beitragsbemessungsgrenzen gedeckelt. Das die jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen überschreitende Arbeitsentgelt unterliegt nicht der Beitragspflicht.

1. Arbeitslosenversicherung

46 Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitslosenversicherung ist kraft der dynamischen Verweisung in § 341 Abs. 4 SGB III die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (s. Rn. 48).

⁴⁶ Küttner-Schlegel, Krankenversicherungsbeiträge, Rn. 30.

2. Kranken- und Pflegeversicherung

In der Kranken- und in der Pflegeversicherung sind die beitragspflichtigen Einnahmen bis zu einem Betrag von einem Dreihundertsechzigstel der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 SGB V (siehe Rn. 10) für den Kalendertag zu berücksichtigen (§ 223 Abs. 3 Satz 1 SGB V, § 55 Abs. 2 SGB XI). Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt im Jahr 2019 54.450 Euro.⁴⁷

3. Rentenversicherung

Die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung wird aufgrund der Ermächtigung in § 160 Nr. 2 SGB VI von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats festgesetzt. Sie beträgt im Jahr 2019 in der allgemeinen Rentenversicherung in den alten Ländern im Monat 6.700 Euro (im Jahr: 80.400 Euro) und in den neuen Ländern im Monat 6.150 Euro (im Jahr: 73.800 Euro) und in der knappschaftlichen Rentenversicherung in den alten Ländern im Monat 8.200 Euro (im Jahr: 98.400 Euro) und in den neuen Ländern im Monat 7.600 Euro (im Jahr: 91.200 Euro).

4. Unfallversicherung

In der Unfallversicherung werden die Arbeitsentgelte der Beschäftigten – sofern überhaupt (s. Rn. 29) – nur bis zur Höhe der Jahresarbeitsverdienstgrenze (§ 85 Abs. 2 SGB VII) berücksichtigt (§ 153 Abs. 2 SGB VII). Die Arbeitsentgelte bilden aber neben dem Finanzbedarf der Unfallversicherungsträger und den Gefahrklassen nur einen Faktor für die Berechnung der Beiträge (§ 153 Abs. 1 SGB VII).

IX. Beitragsschuldner

Schuldner des Gesamtsozialversicherungsbeitrags und der Umlagen ist grundsätzlich der Arbeitgeber (§ 28e Abs. 1 Satz 1 SGB IV; § 7 Abs. 1 AAG; § 358 Abs. 1 Satz 1 SGB III), wobei die Zahlung des vom Beschäftigten zu tragenden Teils des Gesamtsozialversicherungsbeitrags als aus dem Vermögen des Beschäftigten erbracht gilt (§ 28e Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Der Arbeitgeber muss also vom Bruttoentgelt den Arbeitnehmeranteil des Beitrags abziehen und diesen sowie zusätzlich noch seinen Beitragsanteil abführen. Die Haftung des Arbeitgebers umfasst die Beiträge und Säumniszuschläge sowie die Zinsen für ge-

Burkiczak 1019

48

47

49

^{47 § 4} Abs. 2 Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2019 vom 27.11.2018, BGBl. I, S. 2024.

^{48 § 3} Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2019 vom 27.11.2018, BGBl. I, S. 2024.

stundete Beiträge, die von § 28e Abs. 4 SGB IV als Beitragsansprüche legaldefiniert werden.

- 51 Für die Erfüllung der Zahlungspflicht des Arbeitgebers haftet gemäß § 28e Abs. 2 Satz 1 SGB IV bei einem wirksamen (Arbeitnehmerüberlassungs-) Vertrag der Entleiher wie ein selbstschuldnerischer Bürge, soweit ihm Arbeitnehmer gegen Vergütung zur Arbeitsleistung überlassen worden sind. Er kann die Zahlung verweigern, solange die Einzugsstelle den Arbeitgeber nicht gemahnt hat und die Mahnfrist nicht abgelaufen ist (§ 28e Abs. 2 Satz 2 SGB IV). Zahlt der Verleiher das vereinbarte Arbeitsentgelt oder Teile des Arbeitsentgelts an den Leiharbeitnehmer, obwohl der Vertrag nach § 9 Nr. 1 AÜG unwirksam ist, so hat er auch den hierauf entfallenden Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die Einzugsstelle (s. Rn. 20) zu zahlen (§ 28e Abs. 2 Satz 3 SGB IV). Hinsichtlich dieser Zahlungspflicht nach Satz 3 gilt der Verleiher neben dem Entleiher als Arbeitgeber; beide haften insoweit als Gesamtschuldner (§ 28e Abs. 2 Satz 4 SGB IV).
- 52 Für die Erfüllung der Zahlungspflicht des Arbeitgebers von Seeleuten (§ 13 Abs. 1 Satz 2 SGB IV) haften Arbeitgeber und Reeder als Gesamtschuldner (§ 28e Abs. 3 SGB IV). Ein Unternehmer des Baugewerbes, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Bauleistungen (legaldefiniert in § 101 Abs. 2 SGB III) beauftragt, haftet für die Erfüllung der Zahlungspflicht dieses Unternehmers oder eines von diesem Unternehmer beauftragten Verleihers wie ein selbstschuldnerischer Bürge (§ 28e Abs. 3a Satz 1 SGB IV). Dies gilt entsprechend für die vom Nachunternehmer gegenüber ausländischen Sozialversicherungsträgern abzuführenden Beiträge (§ 28e Abs. 3a Satz 2 SGB IV).
- 53 Der Arbeitgeber wiederum hat gegen den Beschäftigten einen Anspruch auf den von diesem zu tragenden Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags (§ 28g Satz 1 SGB IV). Dieser Anspruch kann nur durch Abzug vom Arbeitsentgelt geltend gemacht werden (§ 28g Satz 2 SGB IV), wobei ein unterbliebener Abzug nur bei den drei nächsten Lohn- oder Gehaltszahlungen nachgeholt werden darf, danach nur dann, wenn der Abzug ohne Verschulden des Arbeitgebers unterblieben ist (§ 28g Satz 3 SGB IV). Die Einschränkungen hinsichtlich der Abzugsmöglichkeiten gelten nicht, wenn der Beschäftigte seinen Pflichten nach § 28o Abs. 1 SGB IV (s. Rn. 56) vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachkommt oder er den Gesamtsozialversicherungsbeitrag allein trägt oder solange der Beschäftigte nur Sachbezüge erhält (§ 28g Satz 4 SGB IV).
- 54 Der Arbeitnehmer ist nur ausnahmsweise selbst Schuldner des Gesamtsozialversicherungsbeitrags, nämlich wenn sein Arbeitgeber ein ausländischer Staat, eine über- oder zwischenstaatliche Organisation oder eine Person ist, die nicht

⁴⁹ Dazu eingehend Hackenbroich/Pschorr, VSSR 2016, 115 ff.

der inländischen Gerichtsbarkeit untersteht und die Zahlungspflicht nach § 28e Abs. 1 Satz 1 SGB IV nicht erfüllt (§ 28m Abs. 1 SGB IV).

X. Verfahren der Beitragszahlung

1. Aufzeichnungs- und Meldepflichten

Der Beitragszahlung vorgelagert sind Aufzeichnungs- und Meldepflichten gegenüber der Einzugsstelle, die wiederum **insbesondere dem Arbeitgeber** obliegen. Der Arbeitgeber hat der Einzugsstelle für jeden kraft Gesetzes Versicherten zahlreiche, in § 28a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 SGB IV aufgeführte Angaben zu melden; dies erfolgt grundsätzlich durch elektronische Datenübermittlung (§ 28a Abs. 1 Satz 3 SGB IV); näheres ist in der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)⁵⁰ geregelt. Ähnliche Meldepflichten enthält § 28a Abs. 2a, Abs. 3 SGB IV gegenüber dem zuständigen Unfallversicherungsträger. Zudem hat der Arbeitgeber für jeden Beschäftigten, getrennt nach Kalenderjahren, Entgeltunterlagen in deutscher Sprache zu führen und bis zum Ablauf des auf die letzte Prüfung (§ 28p SGB IV; siehe noch Rn. 60 ff.) folgenden Kalenderjahres geordnet aufzubewahren (§ 28f Abs. 1 Satz 1 SGB IV; zu den Folgen pflichtwidriger Nichtaufbewahrung s. Rn. 61 und 72).⁵¹ Sonderregelungen für die Meldung für einen im privaten Haushalt entgeltgeringfügig (s. Rn. 13) Beschäftigten sieht § 28a Abs. 7 bis 9 SGB IV vor (sog. **Haushaltsscheckverfahren**).

Der Beschäftigte wiederum hat gemäß § 280 Abs. 1 SGB IV dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und, soweit erforderlich, Unterlagen vorzulegen; dies gilt bei mehreren Beschäftigungen sowie bei Bezug weiterer in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtiger Einnahmen gegenüber allen beteiligten Arbeitgebern. Gegenüber den zuständigen Versicherungsträgern hat der Beschäftigte unverzüglich Auskunft über die Art und Dauer seiner Beschäftigungen, die hierbei erzielten Arbeitsentgelte, seine Arbeitgeber und die für die Erhebung von Beiträgen notwendigen Tatsachen zu erteilen und alle für die Prüfung der Meldungen und der Beitragszahlung erforderlichen Unterlagen vorzulegen (§ 280 Abs. 2 SGB IV). Wer versichert ist oder als Versicherter in Betracht kommt, hat gemäß § 206 Abs. 1 SGB V der Krankenkasse, soweit er nicht nach § 280 SGB IV auskunftspflichtig ist, 1. auf Verlangen über alle für die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht und für die Durchführung der der

Burkiczak 1021

⁵⁰ Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung vom 23.1.2006, BGBl. I, S. 152, zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 7.12.2017, BGBl. I, S. 3906.

⁵¹ Sonderregelungen für Beschäftigte in privaten Haushalten, mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft und bei der Ausführung eines Dienst- oder Werkvertrages im Baugewerbe enthalten § 28f Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 SGB IV.

Krankenkasse übertragenen Aufgaben erforderlichen Tatsachen unverzüglich Auskunft zu erteilen, 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht erheblich sind und nicht durch Dritte gemeldet werden, unverzüglich mitzuteilen. Er hat auf Verlangen die Unterlagen, aus denen die Tatsachen oder die Änderung der Verhältnisse hervorgehen, der Krankenkasse in deren Geschäftsräumen unverzüglich vorzulegen. Entsprechende Pflichten gelten gemäß § 196 Abs. 1 SGB VI gegenüber dem zuständigen Rentenversicherungsträger.

2. Beitragsnachweis und Zahlung

- Der Arbeitgeber hat die Gesamtsozialversicherungsbeiträge selbst zu berech-57 nen und ohne Aufforderung oder vorherige Entscheidung durch Verwaltungsakt an die Einzugsstelle zu zahlen.⁵² Er hat der Einzugsstelle einen Beitragsnachweis zwei Arbeitstage vor Fälligkeit der Beiträge durch Datenübertragung zu übermitteln; dies gilt nicht hinsichtlich der Beschäftigten in privaten Haushalten bei Verwendung von Haushaltsschecks (§ 28f Abs. 3 Satz 1 SGB IV). Übermittelt der Arbeitgeber den Beitragsnachweis nicht zwei Arbeitstage vor Fälligkeit der Beiträge, so kann die Einzugsstelle das für die Beitragsberechnung maßgebende Arbeitsentgelt schätzen, bis der Nachweis ordnungsgemäß übermittelt wird (§ 28f Abs. 3 Satz 2 SGB IV). Der Beitragsnachweis gilt für die Vollstreckung als Leistungsbescheid der Einzugsstelle und im Insolvenzverfahren als Dokument zur Glaubhaftmachung der Forderungen der Einzugsstelle (§ 28f Abs. 3 Satz 3 SGB IV). Bei dem Beitragsnachweis handelt es sich um Selbstberechnungserklärungen.⁵³ Näheres regelt die Beitragsverfahrensverordnung (BVV).54 Die Umlagen U1 und U2 sind den Einzugsstellen ebenfalls im Beitragsnachweis zu übermitteln⁵⁵ und an diese zu entrichten. Auch die Insolvenzgeldumlage ist zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die Einzugsstelle zu zahlen (§ 359 Abs. 1 Satz 1 SGB III). Die für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag geltenden Vorschriften des SGB IV finden grundsätzlich entsprechende Anwendung (§ 359 Abs. 1 Satz 2 SGB III).
- 58 In der Unfallversicherung hat der Unternehmer gemäß § 165 Abs. 1 SGB VII zur Berechnung der Umlage (s. Rn. 29) innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf eines Kalenderjahres die Arbeitsentgelte der Versicherten und die geleisteten Arbeitsstunden in der vom Unfallversicherungsträger geforderten Aufteilung zu melden (Lohnnachweis). Soweit die Unternehmer die Angaben nicht,

⁵² Küttner-Schlegel, Sozialversicherungsbeiträge, Rn. 44.

⁵³ Küttner-Schlegel, Sozialversicherungsbeiträge, Rn. 46.

⁵⁴ Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages vom 3.5.2006, BGBl. I, S. 1138; zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 7.12.2017, BGBl. I, S. 3906.

⁵⁵ Küttner-Ruppelt, Kleinbetrieb, Rn. 24.

nicht rechtzeitig, falsch oder unvollständig machen, kann der Unfallversicherungsträger eine Schätzung vornehmen (§ 165 Abs. 3 SGB IV).

§ 76 Abs. 1 SGB IV verpflichtet die Beitragsgläubiger, die Beiträge rechtzeitig und vollständig zu erheben. Unter bestimmten, in § 76 Abs. 2 SGB IV geregelten Voraussetzungen darf der Versicherungsträger die Beitragsansprüche **stunden, niederschlagen oder erlassen**. ⁵⁶ Für Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (s. Rn. 18) liegt die Entscheidung hierüber bei der Einzugsstelle (s. Rn. 20).

3. Arbeitgeberprüfung (§ 28p SGB IV)

Beitragsbescheide können insbesondere als Ergebnis einer – mit den Mitteln des Verwaltungszwanges durchsetzbaren⁵⁷ – **Betriebsprüfung** erlassen werden.⁵⁸ Die prüfenden Rentenversicherungsträger sind umfassend ermächtigt, im Rahmen einer solchen Prüfung Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht und zur Beitragshöhe einschließlich der Widerspruchsbescheide zu erlassen.⁵⁹

Eine Möglichkeit der Beitragsfestsetzung ist der sog. Summenbescheid. Hat ein Arbeitgeber die Aufzeichnungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt und können dadurch die Versicherungs- oder Beitragspflicht oder die Beitragshöhe nicht festgestellt werden, kann der prüfende Träger der Rentenversicherung den Beitrag in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und zur Arbeitsförderung von der Summe der vom Arbeitgeber gezahlten Arbeitsentgelte geltend machen (§ 28f Abs. 2 Satz 1 SGB IV). Dies gilt nicht, soweit ohne unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand festgestellt werden kann, dass Beiträge nicht zu zahlen waren oder Arbeitsentgelt einem bestimmten Beschäftigten zugeordnet werden kann (§ 28f Abs. 2 Satz 2 SGB IV).

Soweit der prüfende Träger der Rentenversicherung die Höhe der Arbeitsentgelte nicht oder nicht ohne unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand ermitteln kann, hat er diese **zu schätzen** (§ 28f Abs. 2 Satz 3 SGB IV). Dabei ist für das monatliche Arbeitsentgelt eines Beschäftigten das am Beschäftigungsort ortsübliche Arbeitsentgelt mitzuberücksichtigen (§ 28f Abs. 2 Satz 3 SGB IV). Der prüfende Träger der Rentenversicherung hat einen auf diesen Regelungen beruhenden Bescheid insoweit zu widerrufen, als nachträglich Versicherungsoder Beitragspflicht oder Versicherungsfreiheit festgestellt und die Höhe des Arbeitsentgelts nachgewiesen werden (§ 28f Abs. 2 Satz 5 SGB VII).

Burkiczak 1023

60

61

⁵⁶ Zu den Voraussetzungen vgl. jurisPK-SGB II-Burkiczak, § 44 Rn. 10 ff.

⁵⁷ Dazu etwa LSG Baden-Württemberg 27.5.2015, L 4 R 1167/15 B, juris, Rn. 15 ff.

⁵⁸ Dazu auch Rittweger/Zieglmeier, AnwBl 2015, 660 ff.

⁵⁹ BSG 28.5.2015, B 12 R 16/13 R, juris, Rn. 23.

Kap. 40 Arbeitsentgelt und Sozialversicherungsbeitragsrecht

Nach einer neueren Entscheidung des BSG kommt einem Zahlungsbescheid mit der Nachforderung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen allerdings nur der Charakter eines Grundlagenbescheides für die Erhebung der Beiträge zu, weil Betriebsprüfungen ihrerseits eine über die bloße Kontrollfunktion hinausgehende Bedeutung nicht entfalten. 60 Die Betriebsprüfung habe insbesondere den Zweck, den Einzugsstellen durch Sicherstellung von Arbeitgeberunterlagen und -aufzeichnungen eine Berechnungsgrundlage zu verschaffen, damit diese die notwendigen Schritte zur Geltendmachung von Ansprüchen auf (rückständige) Beiträge (vgl. § 28h Abs. 1 Satz 3 SGB IV) unternehmen können; im Insolvenzverfahren habe der Nachforderungsbescheid des Rentenversicherungsträgers vor allem die Funktion, den Einzugsstellen die Glaubhaftmachung ihrer Beitragsforderungen zu ermöglichen, wenn Beitragsnachweise und/oder Meldungen des Arbeitgebers fehlen bzw. unvollständig oder unzutreffend sind (vgl. § 28f Abs. 3 Satz 3 SGB IV).⁶¹ In diesem Sinne regelt ein im Rahmen einer Betriebsprüfung erlassener Zahlungsbescheid des Rentenversicherungsträgers für die Einzugsstellen verbindlich die maximale Höhe der (rückständigen) Gesamtsozialversicherungsbeiträge als Ausgangsbasis für den Beitragseinzug. 62 Der Beitragseinzug sei nach der dem Beitrags(erhebungs)verfahren des SGB IV immanenten Trennung zwischen Überprüfung des Arbeitgebers einerseits und seiner Überwachung sowie der Geltendmachung von Beitragsansprüchen andererseits nämlich Sache der Einzugsstellen als Gläubiger der Beitragsforderungen und von diesen in einem gesonderten Verwaltungsverfahren vorzunehmen, wenn wegen versicherungs- und/oder beitragsrechtlicher Änderungen eine Abweichung von den Prüffeststellungen in Betracht komme.⁶³ Erst der Zahlungsbescheid des Rentenversicherungsträgers schaffe die Grundlage für die Verwirklichung der Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis und vermittele insoweit den Nachweis einer Rechtsstellung, ohne gleichzeitig bereits die Funktion eines Vollstreckungstitels im engeren Sinne zu haben, die Verwaltungsakten mit einem Zahlungsgebot üblicherweise zukomme.⁶⁴

XI. Vollstreckung

64 Die Vollstreckung von Verwaltungsakten und damit auch von Beitragsbescheiden richtet sich nach § 66 SGB X, der danach differenziert, zu wessen Gunsten die Vollstreckung erfolgt.⁶⁵ Für die Vollstreckung zugunsten der Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des

⁶⁰ BSG 28.5.2015, B 12 R 16/13 R, juris, Rn. 23.

⁶¹ BSG 28.5.2015, B 12 R 16/13 R, juris, Rn. 23.

⁶² BSG 28.5.2015, B 12 R 16/13 R, juris, Rn. 23.

⁶³ BSG 28.5.2015, B 12 R 16/13 R, juris, Rn. 23.

⁶⁴ BSG 28.5.2015, B 12 R 16/13 R, juris, Rn. 23.

⁶⁵ Siehe zum Ganzen auch Becker, SGb 2018, 456 ff.

66

67

öffentlichen Rechts, gilt gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB X das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz. Bundesunmittelbare Versicherungsträger sind Versicherungsträger, deren Zuständigkeit sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt (§ 90 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Dies betrifft insbesondere die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (vgl. § 125 Abs. 2 Satz 1 SGB VI), die zum 1.1.2015 errichtete Unfallversicherung Bund und Bahn sowie die zum 1.1.2016 errichtete Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik. 66 Bundesunmittelbare Körperschaften sind außerdem die Krankenkassen, deren Zuständigkeitsbereich sich über mehr als drei Länder erstreckt (vgl. Art. 87 Abs. 2 Satz 2 GG, § 90 Abs. 3 SGB IV), und die bei ihnen errichteten Pflegekassen. Dies betrifft insbesondere die Ersatzkrankenkassen und meisten Betriebskrankenkassen, die überwiegend bundesweit tätig sind. Auch die Bundesagentur für Arbeit ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 367 Abs. 1 SGB III); sie gilt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 SGB IV als Sozialversicherungsträger.

Gemäß § 66 Abs. 1 Satz 3 SGB X kann die oberste Verwaltungsbehörde bestimmen, dass die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der in Satz 1 genannten Behörden für die Vollstreckung fachlich geeignete Bedienstete als Vollstreckungsbeamte und sonstige hierfür fachlich geeignete Bedienstete dieser Behörde als Vollziehungsbeamte bestellen darf. Die oberste Verwaltungsbehörde kann auch bestimmen, dass die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der in Satz 1 genannten Behörden für die Vollstreckung von Ansprüchen auf Gesamtsozialversicherungsbeiträge fachlich geeignete Bedienstete 1. der Verbände der Krankenkassen oder 2. einer bestimmten Krankenkasse als Vollstreckungsbeamte und sonstige hierfür fachlich geeignete Bedienstete der genannten Verbände und Krankenkassen als Vollziehungsbeamte bestellen darf (§ 66 Abs. 1 Satz 4 SGB X). Der nach Satz 4 beauftragte Verband der Krankenkassen ist berechtigt, Verwaltungsakte zur Erfüllung der mit der Vollstreckung verbundenen Aufgabe zu erlassen (§ 66 Abs. 1 Satz 5 SGB X).

Zuständig für die Vollstreckung sind nach § 4 lit. b VwVG, § 249 Abs. 1 Satz 3 AO die **Hauptzollämter** als Vollstreckungsbehörden der Bundesfinanzverwaltung.⁶⁷ Für die Anordnung der Ersatzzwangshaft ist das Sozialgericht zuständig (§ 66 Abs. 1 Satz 2 SGB X).

Für die Vollstreckung zugunsten der übrigen Behörden gelten gemäß § 66 Abs. 3 Satz 1 SGB X die jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungsvollstreckungsverfahren.⁶⁸ Dies betrifft die landesunmittelbaren Versicherungsträger, also die Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich

⁶⁶ Vgl. jurisPK-SGB VII-Quabach, § 114 Rn. 14.

⁶⁷ Dazu näher Bigge, WzS 2014, 41, 43 ff.

⁶⁸ Zu den einzelnen landesrechtlichen Regelungen siehe die Nachweise bei jurisPK-SGB X-Feddern, § 66 Rn. 40; von Wulffen/Schütze-Roos, § 66 Rn. 5.

nicht über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt (§ 90 Abs. 2 SGB IV). Dies sind insbesondere die Regionalkörperschaften der gesetzlichen Rentenversicherung, die Kranken- und Pflegekassen, deren Zuständigkeit sich nicht auf mehr als drei Länder erstreckt (namentlich die Allgemeine Ortskrankenkasse), sowie die derzeit 23 landesunmittelbaren Unfallversicherungsträger. Gemäß § 66 Abs. 3 Satz 2 SGB X gilt § 66 Abs. 1 Satz 2 bis 5 für die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend. Die Vollstreckung zugunsten der landesunmittelbaren Krankenkassen, die sich über mehr als ein Land erstrecken, erfolgt indes nach den Vorschriften des VwVG (§ 66 Abs. 3 Satz 3 SGB X).

68 Schließlich kann gemäß § 66 Abs. 4 Satz 1 SGB X aus einem Verwaltungsakt auch die Zwangsvollstreckung in **entsprechender Anwendung der ZPO** stattfinden. To Der Vollstreckungsschuldner soll vor Beginn der Vollstreckung mit einer Zahlungsfrist von einer Woche gemahnt werden (§ 66 Abs. 4 Satz 2 SGB X). Die vollstreckbare Ausfertigung erteilt der Behördenleiter, sein allgemeiner Vertreter oder ein anderer auf Antrag eines Leistungsträgers von der Aufsichtsbehörde ermächtigter Angehöriger des öffentlichen Dienstes (§ 66 Abs. 4 Satz 3 SGB X). Bei den Versicherungsträgern und der Bundesagentur für Arbeit tritt in Satz 3 an die Stelle der Aufsichtsbehörden der Vorstand (§ 66 Abs. 4 Satz 4 SGB X).

XII. Sanktionen bei Beitragssäumnis und -vorenthaltung

- 69 Für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrags zu zahlen (§ 24 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). ⁷¹ Bei einem rückständigen Betrag unter 100 Euro ist der Säumniszuschlag nicht zu erheben, wenn dieser gesondert schriftlich anzufordern wäre (§ 24 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- 70 Wird eine Beitragsforderung durch Bescheid mit Wirkung für die Vergangenheit festgestellt, ist ein darauf entfallender Säumniszuschlag nicht zu erheben, soweit der Beitragsschuldner glaubhaft macht, dass er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte (§ 24 Abs. 2 SGB IV). Dabei ist in der Rechtspre-

⁶⁹ Vgl. jurisPK-SGB VII-Quabach, § 114 Rn. 13.

⁷⁰ Dazu näher Bigge, WzS 2014, 41, 46 ff.; May, DGVZ 2012, 88 ff.

⁷¹ Dazu Bigge/Ertel, WzS 2016, 169 ff., die die Höhe der Säumniszuschläge (zwölf Prozent pro Jahr) wegen eines Verstoßes gegen das Übermaßverbot zu Recht für verfassungswidrig erachten; kritisch auch Stäbler, SGb 2018, 81, 84 f.; zur ähnlichen Problematik im Steuerrecht BFH 25.4.2018, IX B 21/18, juris, Rn. 15 ff.; keine verfassungsrechtlichen Bedenken hingegen etwa bei LSG Niedersachsen-Bremen 28.2.2018, L 2 R 258/17, juris, Rn. 129 ff.

chung des BSG umstritten, ob unverschuldeter Unkenntnis von der Beitragspflicht nur bedingter Vorsatz entgegensteht⁷² oder ob sowohl fahrlässiges wie auch vorsätzliches Verhalten ausreicht.⁷³

Unternehmer, die Schwarzarbeit nach § 1 des SchwarzArbG erbringen und dadurch bewirken, dass Beiträge zur **Unfallversicherung** nicht, nicht in der richtigen Höhe oder nicht rechtzeitig entrichtet werden, haben den Unfallversicherungsträgern die Aufwendungen zu erstatten, die diesen infolge von Versicherungsfällen bei Ausführung der Schwarzarbeit entstanden sind (§ 110 Abs. 1a Satz 1 SGB VII).

Verletzungen insbesondere der in §§ 28a, 28e, 28f und 28o SGB IV bzw. § 165 SGB VII enthaltenen Melde-, Auskunfts- und Aufbewahrungsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stellen **Ordnungswidrigkeiten** dar (§ 111 SGB IV, § 209 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 SGB VII). Das Vorenthalten und Veruntreuen von Sozialversicherungsbeiträgen ist schließlich in § 266a StGB **strafrechtlich** bewehrt.⁷⁴

XIII. Verjährung und Verwirkung

Ansprüche auf Beiträge **verjähren** gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB IV in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fällig geworden sind. Ansprüche auf vorsätzlich vorenthaltene Beiträge verjähren in dreißig Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fällig geworden sind (§ 25 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Maßgeblich ist die Gut- bzw. Bösgläubigkeit im Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge. Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung ordnet § 25 Abs. 2 SGB IV insbesondere die sinngemäße Anwendung der Vorschriften des BGB an. Zudem ist die Verjährung unter anderem für die Dauer einer Prüfung beim Arbeitgeber gehemmt (§ 25 Abs. 2 Satz 2 HS 1 SGB IV).

Eine **Verwirkung** von Beitragsansprüchen ist nur in engen Ausnahmefällen anzunehmen, wenn aufgrund des Verhaltens des Versicherungsträgers (Verwirkungsverhalten) der Beitragspflichtige darauf vertrauen konnte, keine Beiträge mehr bezahlen zu müssen (Vertrauensgrundlage), und tatsächlich darauf vertraut hat, dass das Recht nicht mehr ausgeübt wird (Vertrauenstatbestand) und sich infolge dessen in seinen Vorkehrungen und Maßnahmen so eingerichtet hat (Vertrauensverhalten), dass ihm durch die verspätete Durchsetzung des Rechts ein unzumutbarer Nachteil entstehen würde. ⁷⁶ Dies ist etwa der Fall, wenn sich der

Burkiczak 1027

72

71

73

⁷² So BSG 9.11.2011, B 12 R 18/09 R, juris, Rn. 28.

⁷³ So BSG 1.7.2010, B 13 R 67/09 R, juris, Rn. 23; Zieglmeier, NJW 2015, 1914, 1916.

⁷⁴ Dazu etwa Floeth, NZS 2015, 60 ff.

⁷⁵ Küttner-Schlegel, Sozialversicherungsbeiträge, Rn. 29.

⁷⁶ BSG 1.7.2010, B 13 R 67/09 R, juris, Rn. 31 m. w. N.

Versicherungsträger hätte gedrängt fühlen müssen, den Versicherten auf den bestehenden Versicherungsschutz hinzuweisen,⁷⁷ oder wenn der Versicherungsträger den Versicherungsschutz zunächst zu Unrecht verneint hatte.⁷⁸

XIV. Erstattung von Beiträgen

- 75 Zu Unrecht entrichtete Beiträge sind gemäß § 26 Abs. 2 SGB IV zu erstatten, es sei denn, dass der Versicherungsträger bis zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs aufgrund dieser Beiträge oder für den Zeitraum, für den die Beiträge zu Unrecht entrichtet worden sind, Leistungen erbracht oder zu erbringen hat; Beiträge, die für Zeiten entrichtet worden sind, die während des Bezugs von Leistungen beitragsfrei sind, sind jedoch zu erstatten. Im Bereich der Arbeitsförderung gilt abweichend davon, dass sich der zu erstattende Betrag um den Betrag der Leistung mindert, der in irrtümlicher Annahme der Versicherungspflicht gezahlt worden ist (§ 351 Abs. 1 Satz 1 SGB III). Erstattungsberechtigt ist derjenige, der die Beiträge getragen hat (§ 26 Abs. 3 Satz 1 SGB IV). Soweit dem Arbeitgeber Beiträge, die er getragen hat, von einem Dritten ersetzt worden sind, entfällt sein Erstattungsanspruch (§ 26 Abs. 3 Satz 2 SGB IV).
- 76 Zu Unrecht sind Beiträge dann entrichtet, wenn die Entrichtung weder der materiellen Rechtslage entspricht noch ein formeller Rechtsgrund für die Entrichtung vorliegt.⁷⁹ Beruht die Beitragsentrichtung auf einem entsprechenden (rechtswidrigen) Verwaltungsakt, ist zunächst dieser (ggf. bestandskräftige) Verwaltungsakt nach §§ 44 ff. SGB X aufzuheben.⁸⁰
- 77 Sind Pflichtbeiträge in der Rentenversicherung für Zeiten nach dem 31.12.1972 trotz Fehlens der Versicherungspflicht nicht spätestens bei der nächsten Prüfung beim Arbeitgeber beanstandet worden, gilt § 45 Abs. 2 SGB X entsprechend (§ 26 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Eine Beanstandung ist also nicht mehr möglich, wenn der Beschäftigte auf die Wirksamkeit der Beiträge vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Beanstandung schutzwürdig ist. Beiträge, die nicht mehr beanstandet werden dürfen, gelten als zu Recht entrichtete Pflichtbeiträge (§ 26 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Gleiches gilt gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 SGB IV für zu Unrecht entrichtete Beiträge nach Ablauf der Vierjahresfrist des § 27 Abs. 2 Satz 1 SGB IV.
- 78 Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 SGB IV nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des vollständigen Erstattungsantrags, beim Fehlen eines Antrags nach der Bekanntgabe der Entscheidung über die Erstattung

⁷⁷ Vgl. BSG 17.12.1980, 12 RK 34/80, juris, Rn. 38.

⁷⁸ Vgl. BSG 4.6.1991, 12 RK 52/90, juris, Rn. 14 ff.

⁷⁹ jurisPK-SGB IV-Waßer, § 26 Rn. 70.

⁸⁰ BSG 17.1.2000, B 12 KR 10/99 R, juris, Rn. 14.

⁸¹ HN-Udsching, § 26 SGB IV Rn. 3b (Juli 2015).

bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit vier vom Hundert zu verzinsen. Verzinst werden volle Eurobeträge (§ 27 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Dabei ist der Kalendermonat mit dreißig Tagen zugrunde zu legen (§ 27 Abs. 1 Satz 3 SGB IV). Der Erstattungsanspruch verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Beiträge entrichtet worden sind (§ 27 Abs. 2 Satz 1 SGB IV). Beanstandet der Versicherungsträger die Rechtswirksamkeit von Beiträgen, beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Kalenderjahrs der Beanstandung (§ 27 Abs. 2 Satz 2 SGB IV); dies gilt nicht im Bereich der Arbeitsförderung (§ 351 Abs. 1 Satz 2 SGB III). Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten wiederum die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß (§ 27 Abs. 3 Satz 1 SGB IV; s. Rn. 73).

XV. Rechtsschutz

1. Anfechtungswiderspruch und -klage

Werden Beiträge durch Verwaltungsakt festgesetzt, kann der Adressat des Bescheides sich hiergegen mit dem Anfechtungswiderspruch (§ 78 Abs. 1 Satz 1 SGG) und der Anfechtungsklage (§§ 87 ff. SGG) vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit wenden. Der von der Beitragsfestsetzung gegenüber dem Arbeitgeber betroffene Arbeitnehmer ist bereits im Verwaltungsverfahren zu beteiligen (§ 12 Abs. 2 SGB X) und im gerichtlichen Verfahren nach § 75 Abs. 2 SGG notwendig **beizuladen**. Be Gleiche gilt für die anderen betroffenen Versicherungsträger. Be Gleiche gilt für die anderen betroffenen Versicherungsträger.

2. Einstweiliger Rechtsschutz

Widerspruch und Klage haben bei der Entscheidung über Versicherungs-, Beitrags- und Umlagepflichten sowie der Anforderung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen öffentlichen Abgaben einschließlich der darauf entfallenden Nebenkosten **keine aufschiebende Wirkung** (§ 86a Abs. 2 Nr. 1 SGG). Die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, kann die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen (§ 86a Abs. 3 Satz 1 SGG), in den Fällen des § 86a Abs. 2 Nr. 1 SGG soll die Aussetzung allerdings nur erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit

Burkiczak 1029

79

⁸² BSG 6.3.1986, 12 RK 23/83, juris, Rn. 20; näher zum Ganzen Roos/Wahrendorf-*Straβ-feld*, § 75 SGG Rn. 95 ff.

⁸³ BSG 6.3.1986, 12 RK 23/83, juris, Rn. 17; a. A. jetzt für das Betriebsprüfungsverfahren BSG 5.12.2017, B 12 R 10/15 R, juris, Rn. 10; zum Statusfeststellungsverfahren einerseits LSG Baden-Württemberg 18.1.2018, L 7 R 850/17, juris, Rn. 62 m. w. N.; andererseits LSG Baden-Württemberg 11.10.2018, L 10 BA 2747/18, juris, Rn. 5 ff.

des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Abgaben- oder Kostenpflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte (§ 86a Abs. 3 Satz 2 SGG). Auf Antrag kann auch das Gericht der Hauptsache – auch schon vor Klageerhebung (§ 86b Abs. 3 SGG) – durch Beschluss (§ 86b Abs. 4 SGG) die aufschiebende Wirkung von Widerspruch oder Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen (§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG). Dabei hat es allerdings im Ergebnis ähnliche Maßstäbe wie die in § 86a Abs. 3 Satz 2 SGG Normierten zu beachten. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist daher in der Praxis eher die Ausnahme. Nach herrschender Meinung beeinflusst die aufschiebende Wirkung zudem nicht die **Fälligkeit der Beiträge**, sodass auch bei Anordnung der aufschiebenden Wirkung Säumniszuschläge (Rn. 69 f.) anfallen. Zu deren Vermeidung müssten **Stundungsvereinbarungen** mit der Behörde getroffen werden se

- 81 Die bereits oben (Rn. 63) erwähnte jüngere Rechtsprechung des BSG, wonach im Rahmen von Betriebsprüfungen ergangene Zahlungsbescheide der Rentenversicherungsträger noch nicht die Funktion eines Vollstreckungstitels hätten,⁸⁷ beseitigt das Rechtsschutzbedürfnis für einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs oder einer Klage gegen einen solchen Bescheid nicht, da die aufschiebende Wirkung bereits die (auch bescheidmäßige) Vollziehung des Betriebsprüfungsbescheides und nicht erst deren (eventuelle) Vollstreckung hindert.⁸⁸
- 82 Neben der Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit⁸⁹ in den vorgenannten Konstellationen sind die **Finanzgerichte** zuständig, soweit sich der Betroffene gegen die Durchführung der **Zwangsvollstreckung** durch die Hauptzollämter (s. Rn. 66) wendet (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 FGO).⁹⁰ Wird eine Vollstreckungsbehörde im Sinne der ZPO eingeschaltet, wird für die Überprüfung deren Maßnahmen eine Zuständigkeit des Amtsgerichts angenommen.⁹¹

⁸⁴ Dazu jurisPK-SGG-Burkiczak, § 86b Rn. 183.

⁸⁵ BVerwG 20.4.2000, 9 B 109/03, juris, Rn. 8; LSG Baden-Württemberg 29.8.2018, L 11 KR 2686/18 ER-B, juris, Rn. 17; zum Ganzen und auch zur Gegenposition jurisPK-SGG-*Burkiczak*, § 86b Rn. 209 m. w. N.

⁸⁶ Stäbler, NZS 2018, 792.

⁸⁷ BSG 28.5.2015, B 12 R 16/13 R, juris, Rn. 23.

⁸⁸ LSG Baden-Württemberg 14.7.2016, L 4 R 1086/16 ER-B, juris, Rn. 18.

⁸⁹ Siehe zur Rechtswegzersplitterung bei der Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen auch *Zieglmeier*, NZA 2015, 651 ff.; vgl. aber auch BSG 25.9.2013, B 8 SF 1/13 R, juris, Rn. 5 ff.

⁹⁰ Vgl. LSG Bayern 29.4.2014, L 7 AS 260/14 B ER, juris, Rn. 29; *Becker*, SGb 2018, 456, 463; vgl. aber auch LSG Bayern 12.6.2017, L 5 KR 360/17 B ER, juris, Rn. 9.

⁹¹ So Becker, SGb 2018, 456, 463.